

Der Kläger, der eine abgeschlossene Ausbildung als Hochschulingenieur besitzt, war beim Verklagten als Mitarbeiter der Investbauleitung — Aufbaustab — in der Produktionsstätte R. tätig.

Der Technische Leiter des Verklagten, dem der Aufbaustab unterstand, erteilte dem Kläger den Auftrag, die Rollengänge der Blockbandsäge in der Produktionsstätte G. so umzurüsten, daß statt der 1 1/2 Zoll-Ketten die leichter erhältlichen Ketten von 1 Zoll verwendet werden können. Inhaltliche Hinweise, wie diese Umrüstung zu erfolgen hat, erhielt der Kläger nicht.

Gemeinsam mit Arbeitern des Betriebes führte der Kläger an zwei Wochenenden die notwendigen Arbeiten aus und stellte durch einen Probelauf die Funktionsfähigkeit der umgerüsteten Blockbandsäge fest. Nach Abschluß der Arbeiten unterbreitete er schriftlich einen Vorschlag, in dem er Wege auf zeigte, wie die Rollengänge umzuarbeiten sind, der Verschleiß der Kette zu senken ist, die ständige gleichmäßige Spannung der Kette zu sichern ist und wie eine höhere Lebensdauer des Getriebes gewährleistet werden kann. Für diesen Vorschlag verlangte der Kläger eine Vergütung, die der Verklagte aber ablehnte.

Die Konfliktkommission wies den Antrag des Klägers auf Zahlung von Vergütung ab.

Der gegen diesen Beschluß eingelegte Einspruch des Klägers wurde vom Kreisgericht abgewiesen.

Die Berufung gegen dieses Urteil hatte ebenfalls keinen Erfolg. Das Bezirksgericht führte hierzu im wesentlichen aus: Der vom Kläger eingereichte Vorschlag zur Umrüstung der Ketten der Blockbandsäge von 1 1/2 Zoll auf 1 Zoll erfülle die Anforderungen an einen Neuerervorschlag. Ein Vergütungsanspruch stehe dem Kläger aber nicht zu, weil er einen entsprechenden Auftrag erhalten habe und deshalb die erbrachte Leistung qualitativ nicht über seine Arbeitsaufgaben hinausgehe.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Dem Bezirksgericht ist darin zuzustimmen, daß der vom Kläger unterbreitete Vorschlag den Anforderungen an einen Neuerervorschlag entspricht.

Nach den getroffenen Feststellungen war der Kläger als Mitarbeiter des Aufbaustabs aus seiner arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitsaufgabe heraus nicht verpflichtet, Umrüstungen an Anlagen vorzunehmen oder konstruktive Grundlagen hierfür zu schaffen. Dahingehende Pflichten wurden vielmehr allein durch den Auftrag des zuständigen Leiters begründet. Im Rahmen seiner Befugnisse stand diesem das Recht zu, dem Kläger konkrete Aufträge für auszuführende Arbeiten zu erteilen. Hierdurch wurde für den Kläger die Verpflichtung begründet, diesen Auftrag entsprechend seinen Kenntnissen und Fähigkeiten ordnungsgemäß und vollständig zu erfüllen.

Im Hinblick auf den Vergütungsanspruch des Klägers war somit zu klären, in welchem Umfang der erteilte Auftrag konkrete Pflichten für den Kläger begründete und inwieweit ihre Erfüllung die im Neuerervorschlag erbrachte Leistung einschloß. Das Bezirksgericht hat zwar geprüft, ob dem Kläger ein Auftrag erteilt wurde und hierdurch für ihn Pflichten begründet wurden, jedoch ist es nicht ausreichend der Frage nachgegangen, welche konkreten Anforderungen an den Kläger mit dem erteilten Auftrag verbunden waren und worin die im Neuerervorschlag enthaltene Leistung bestand.

Auf der Grundlage der Richtlinie Nr. 30 des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der Anwendung des Neuererrechts in der Rechtsprechung vom 28. August 1974 (GBI. I Nr. 45 S. 413) waren aber Inhalt, Umfang und weitere Auswirkungen der Neuerung zu prüfen und als Leistung zu werten (Ziff. 2.3.).

Es wäre daher notwendig gewesen, die vom Kläger in seinem Neuerervorschlag erbrachte Leistung in ihrer Gesamtheit festzustellen und zu würdigen. Der Kläger hatte bereits in der Klageschrift behauptet, er habe nicht nur die Lösung für das Umrüsten der Ketten aufgezeigt, sondern weitergehende konstruktive Veränderungen vorge-

Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts

vom 25. März 1981 — I PrB — 112 — 4/81 —

Der Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts der DDR vom 25. März 1964 über die Zuständigkeit des Militärkollegiums und der Militärobergerichte bei Entscheidungen bei Kassationsanträgen, die sich lediglich gegen die Verurteilung zum Schadenersatz im Strafverfahren richten — I Pr — 121 — 2/64 —, wird aufgehoben.

Begründung:

Der Beschluß vom 25. März 1964 gab den Gerichten Anleitung zur Zuständigkeit des Militärkollegiums und der Militärobergerichte in den genannten Kassationsverfahren.

Durch die Weiterentwicklung des sozialistischen Strafrechts entspricht der Beschluß, der auf der inzwischen außer Kraft gesetzten Militärgerichtsordnung vom 4. April 1963 beruht, nicht mehr den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts

zur Kassation von Strafbefehlen

vom 8. April 1981 - I PrB - 112 - 5/81 -

Zur einheitlichen Praxis hinsichtlich der Kassation von Strafbefehlen wird festgelegt:

1. Ein Strafbefehl, gegen den nicht fristgemäß Einspruch eingelegt wird, erlangt die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils (§ 273 Abs. 1 StPO). Es handelt sich im Sinne der Kassationsvorschriften um einen Beschluß, der einem Urteil gleichsteht.

2. Unter den Voraussetzungen der §§ 311 ff. StPO kann das Kassationsgericht jeden rechtskräftigen Strafbefehl kassieren. Selbstentscheidungen des Kassationsgerichts sind unter den Voraussetzungen des § 322 Abs. 1 StPO möglich.

3. Die Vorschrift des § 271 Abs. 2 StPO (Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt, wenn das Kreisgericht Bedenken hat oder eine andere Strafe für richtig hält) bezieht sich ausschließlich auf das Verfahren erster Instanz vor Erlass eines Strafbefehls. Sie gilt dann nicht mehr, wenn nach Erlass eines Strafbefehls Einspruch eingelegt wird. Das Gericht ist von diesem Zeitpunkt an nicht an den im Strafbefehl enthaltenen Ausspruch gebunden; es kann jede der Sache angemessene Entscheidung herbeiführen, darf jedoch keine höhere Strafe aussprechen (§ 274 Abs. 2 StPO). Legt der Angeklagte gegen das auf den Einspruch ergangene Urteil des Kreisgerichts Berufung oder der Staatsanwalt Protest ein, entscheidet das Rechtsmittelgericht wie in jedem anderen Fall entsprechend den Vorschriften der §§ 283 ff. StPO.

4. Entgegenstehende Auffassungen in Entscheidungen des Obersten Gerichts sind gegenstandslos.

schlagen und erprobt. Dieser Behauptung hätte nachgegangen werden müssen.

Erweisen sich diese Behauptungen des Klägers als richtig, müßte die tatsächlich erbrachte Leistung zu den Leistungsanforderungen ins Verhältnis gesetzt werden, die sich aus dem erteilten Auftrag ergeben. Dieser lautet, der Kläger solle die Blockbandsäge so umrüsten, daß künftig auch Ketten in der Abmessung 1 Zoll verwendet werden können. In dem Umfang, in dem diese Umrüstung technisch und konstruktiv Veränderungen erforderte, waren dahingehende Leistungen im Neuerervorschlag Bestandteil der mit dem Auftrag begründeten Leistungsanforderungen.

Aus den Festlegungen in den §§ 80 Abs. 1 und 83 Abs. 1 AGB, wonach Arbeitspflichten bzw. Weisungen mit Umsicht und Initiative zu erfüllen sind, folgt weiter, daß sich ein Vergütungsanspruch auch nicht auf solche Leistungen erstrecken kann, die bei gewissenhafter Erfüllung vom Kläger entsprechend seiner Qualifikation, seinen Fähigkeiten und Kenntnissen erkannt und erbracht werden mußten. Das entspricht auch dem in § 13 Abs. 1 der 1. DB zur NVO — Vergütung für Neuerungen und Erfindungen —